

Von uns, für uns

**Förderverein
der Grundschule
Albeck e.V.**



Satzung des Fördervereins der Grundschule Albeck e.V.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 - Zweck des Vereins.....	2
§3 - Gemeinnützigkeit.....	2
§4 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§5 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§6 - Beiträge.....	3
§7 - Organe des Vereins.....	3
§8 - Mitgliederversammlung.....	3
§9 - Beurkundung der Beschlüsse.....	4
§10 - Vorstand.....	4
§11 - Satzungsänderung.....	5
§12 - Auflösung.....	5

Satzung:

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Grundschule Albeck e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 89129 Langenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Albeck der Stadt Langenau.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die beschafften Mittel sollen das Lernumfeld und -möglichkeiten immer weiter verbessern. Hierzu zählen z. B. die Unterstützung von Projekttagen, Klassenfahrten und ähnliches sowie die Anschaffung von Spielgeräten.

Dadurch soll auch eine Bindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Ehemaligen und Freunden der Grundschule Albeck im Sinne einer Schulgemeinschaft ermöglicht werden.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vereins- und Organämter werden unentgeltlich ausgeübt, sie erhalten keine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale). Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragstellerin die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Auf Vorschlag, nach Beratung und Entscheidung des Vorstandes, und Zustimmung des/der Betroffenen, kann eine Ehrenmitgliedschaft an alle Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich durch eine lange Zugehörigkeit zum Verein oder/und durch große Leistungen, uneigennützigem Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied, und sind, auch als ordentliches Mitglied, vom Beitrag befreit, sofern sie dieses wünschen.

6. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse, Geburtsdatum, sowie die Daten für das SEPA-Lastschriftverfahren. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft durch eine Datenbank des Landesverbandes der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. elektronisch verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, am Schwarzen Brett, ...] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich spätestens zum 31. Oktober des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- Ausschluss aus wichtigem Grund (wegen Nichtzahlung des Beitrages oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens) über den der Vorstand zu beschließen hat.

§6 - Beiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
2. Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.
4. Die Versammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl wünscht.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (= mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht bei Wahlen keiner/keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages (siehe § 6),
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
Für diese ist eine Mehrheit vom mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11).
10. Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziffer §8.2 entsprechend.

§9 - Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassierer/in,
- d. dem/der Schriftführer/in,
- e. dem/der Pressewart/in,
- f. dem/der Mitgliederwart/in, und
- g. bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch jeweils den/die 1. Vorsitzende oder den/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Die Beisitzer/Beisitzerinnen haben keine Befugnis zur Außenvertretung.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§11 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen,
2. Beschlüsse über andere als in §11.1 angeführten Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§12 - Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger der Grundschule Albeck (Stadt Langenau), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Albeck zu verwenden hat.

Langenau-Albeck, 11.03.2016

Gemeinsam engagiert für unsere Kinder!